

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/25690/03/4

Salzburg, 27. Februar 2003

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich zwischen Hauptbahnhof und Engelbert Weiß Weg; hier: Kundmachung der beabsichtigten Änderung

Kundmachung

(1) Gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 75/2002, wird kundgemacht, dass eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der 12. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 7. November 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15 /2002, Seite 3) für das im Plan ONr.: 1 dargestellte Gebiet im Bereich zwischen Hauptbahnhof und Engelbert Weiß Weg beabsichtigt ist.

(2) Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17a Abs. 1 dritter Satz ROG 1998 abzugeben (die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen ab Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg, und zwar beginnt diese Frist mit Ablauf des Tages zu laufen, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird).

(3) Für eine Baulandausweisung wird auf die Voraussetzung des Vorliegens einer Nutzungserklärung hingewiesen. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen beim Magistrat Salzburg (Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44) auf.

(4) Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der in Abs. 2 genannten Kund-

machungsfrist schriftliche Anregungen eingebracht werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

keine

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/24594/2003/16

Salzburg, 3. März 2003

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 6/G1/N1“; 1. Abänderung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Hochkoglweg

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 6/G1/N1“; 1. Abänderung durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 17.3.2003 bis einschließlich 14.4.2003 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/26508/03/2

Salzburg, 3. März 2003

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „UNIPARK Nonntal-Freisaal“; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe „UNIPARK Nonntal-Freisaal“ für ein Gebiet im Bereich KG. Salzburg Stadt entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 1 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/22195/03/2

Salzburg, 4. März 2003

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan Süd/Loig 3/G1“; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgeset-

zes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan Süd/Loig 3/G1“, für ein Gebiet im Bereich des Salzburg Airport an der Innsbrucker Bundesstraße entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 3 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet innerhalb von 4 Wochen der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/57212/02/14

Salzburg, 4. März 2003

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung/Julius-Welser-Straße 1/A2“; hier: Kundmachung

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 24.2.2003, gestützt auf Punkt 1.2.21 des Anhangs zur GGO, gemäß §§ 27 ff des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung/Julius-Welser-Straße 1/A2“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 9 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzsstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 4/02/46468/1998/009

Salzburg, 24. Februar 2003

Betrifft:

Übernahme einer 43 m² großen Teilfläche aus Gst. 2283/27, KG Hallwang, an der Ernst-Mach-Straße in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde.

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg hat am 18.2.2003 verfügt, dass eine 43 m² große Teilfläche aus Gst. 2283/27, KG Hallwang, an der Ernst-Mach-Straße durch die Stadtgemeinde erworben, in deren öffentliches Gut übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet wird.

Der Abteilungsvorstand:
DDr. Wagner

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Bezirkswahlbehörde
Zahl: MD/00/51067/2002/14

Salzburg, 27. Februar 2003

Betrifft:

Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde nach der Nationalrats-Wahlordnung; Nationalratswahl 2002 (einschließlich 1. Abänderung)

Kundmachung

(die Kundmachung erfolgt über Ersuchen der Landeswahlbehörde)

Die Bezirkswahlbehörde Salzburg-Stadt setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender und Bezirks-
wahlleiter: Dr. Thomas Lindinger
Bezirkswahlleiter-Stellvertreter: DDr. Karl Atzmüller

Beisitzer ÖVP:

Ernst Flatscher, Judith Floimair,
Dipl.-Ing. Harald Preuner, Prof. Alfred Winter

Ersatzbeisitzer ÖVP:

Wolfgang Unger, Johann Wirrer, Dr. Helmut Windinger,
Hans Georg Gmachel

Beisitzer SPÖ:

Dr. Heinz Schaden, Dr. Martin Panosch,
Mag. Josef Pultar

Ersatzbeisitzer SPÖ:

Ing. Dr. Josef Huber, Mag. Johann Maier,
Mag. Susanne Neuwirth

Beisitzer FPÖ:

Doris Tazl

Ersatzbeisitzer FPÖ:

Mag. Siegfried Mitterdorfer

Beisitzer Die Grünen:

Angelika Gasteiner

Ersatzbeisitzer Die Grünen:

Ulrike Saghi

Der Bezirkswahlleiter:
Dr. Thomas Lindinger

Magistrat Salzburg
Bezirkswahlbehörde
Zahl: MD/00/51067/2002/15

Salzburg, 27. Februar 2003

Betrifft:

Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde nach der Nationalrats-Wahlordnung; Nationalratswahl 2002

Verfügung und Kundmachung

Die Gemeindewahlbehörde Salzburg-Stadt setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender und
Gemeindewahlleiter: Dr. Klaus Pötzelsberger
Gemeindewahlleiter-
Stellvertreter: Dr. Michael Haybäck

Beisitzer ÖVP:

Eva Weissenbacher, Mag. Claudia Schmidt,
Mag. Bernd Huber, Thomas Donabauer

Ersatzbeisitzer ÖVP:

Mag. Suzanne Seyr, Dr. Ursula Mühlfellner,
Claudia Wilfling, Claudia Eckschlager

Beisitzer SPÖ:

Monika Kohlweis, Mag. Anja Hagenauer,
Walter Androschin

Ersatzbeisitzer SPÖ:

Christine Homola, Elfriede Quehenberger,
Bernhard Scheichl

Beisitzer FPÖ:

Dr. Franz Spitzauer

Ersatzbeisitzer FPÖ:

Karl-Michael Blagi

Beisitzer Die Grünen:

Dr. Helmut Hüttinger

Ersatzbeisitzer Die Grünen:

Johann Padutsch

Der Bezirkswahlleiter:
Dr. Thomas Lindinger

Pass-Service
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 - 3570

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/01/20456/2003/3

Salzburg, 27. März 2003

Betrifft:

Steuerterminkalender April 2003

Städtische Steuern und Abgaben im April 2003

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 15. | Ortstaxe u. bes. Fonds-
beitrag gem. Sbg.
Fremdenverkehrsgesetz | für Feber 2003 |
| | Kommunalsteuer | für März 2003 |
| | Vergnügungssteuer
(nur regelmäßig
wiederkehrende
Veranstaltungen) | für März 2003 |

Für den Bürgermeister:
Santner

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/60666/2002/002

Salzburg, 24. Februar 2003

Betrifft:

Errichtung von Hauptkanälen in bestimmten Gebieten, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes hierfür gemäß § 10 Abs. 2 ALG; hier: Grundstücke 2907/2 (Söllheimer Bach), 2183/4, 2183/33, 2183/22, 2145/1, 2145/9, 2145/8, 2183/9 und 2183/27 KG Hallwang II; (GK Möslweg und Nebenstrassen)

Kundmachung

Der Bauausschuß der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 18. Februar 2003 beschlossen:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBI.Nr. 77/1976, wird bestimmt, dass im Bereich der Grundstücke 2907/2 (Söllheimer Bach), 2183/4, 2183/33, 2183/22, 2145/1, 2145/9, 2145/8, 2183/9 und 2183/27 KG Hallwang II, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich der südlichen Söllheimer Bachböschung bei Grundstück 2177/39 KG Hallwang II den Söllheimer Bach in nördlicher Richtung querend bis auf Grundstück 2183/4 KG Hallwang II, dann weiter ca. 90 m in nord-östlicher Richtung auf Grundstücke 2183/4, 2183/33, 2183/22 und 2907/2 KG Hallwang II, von diesem Punkt ca. 30 m in nordwestlicher Richtung auf Grundstück 2183/22 KG Hallwang II, dann weiter ca. 37 m in nordöstlicher Richtung auf Grundstück 2145/1 KG Hallwang II und abschließend ca. 55 m in nordwestlicher Richtung die Grundstücke 2145/9, 2145/8, 2183/9 KG Hallwang II querend bis auf Grundstück 2183/27 KG Hallwang II, ein Hauptkanal vom 2. September 2002 an zu errichten ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Öffentliche Ausschreibungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/03/51192/2001/18

Salzburg, 6. März 2003

Betrifft:

Bauvorhaben: Hauptschulen Maxglan I und II – Generalsanierung (Bauphase 2)

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Dienststelle:

Magistratsabteilung 6/03 Hochbauamt,
Hubert-Sattler-Gasse 5, A-5024 Salzburg,
Tel.: 0662/8072-2317, Fax: 0662/8072-2075.

Bauvorhaben:

Hauptschulen Maxglan I und II – Generalsanierung
(Bauphase 2)

Gegenstand der Leistung:

Örtliche Bauaufsicht und Bauführer im Sinne des §11 Bau-PolG
Projektleiter für die Ausführungsphase im Sinne des BauKG

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Unternehmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c und 373d GewO 1994, BGBl. Nr.194, oder eine Bestätigung gemäß §1 Abs.4 der EWR – Architektenverordnung, BGBl.Nr.694/1995, oder eine Bestätigung gemäß §1 Abs.4 der EWR – Ingenieurkonsultantenverordnung, BGBl.Nr.695/1995, in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt dieser Nachweis nicht vorliegen, ist das Angebot auszuscheiden.

Geplanter Leistungszeitraum:

Voraussichtlich Juni 2003 bis Ende August 2006

Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab Montag, den 17.3.2003 beim Hochbauamt, Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7a, 3. Stock - Sekretariat während der Amtsstunden behoben werden.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Beim Hochbauamt, Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7a, 3. Stock; nur gegen Voranmeldung Tel. 0662/8072-2317 (Sekretariat).

Teilangebote:

Sind nicht zulässig

Ablauf der Angebotsfrist:

Dienstag, 8.4.2003, 9:00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle,
Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist:

5 Monate nach Ablauf der Angebotsfrist

Angebotsöffnung:

Dienstag, 8.4.2003, 14:00 Uhr, Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7a, 3. Stock – Besprechungszimmer, Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:
SR Dipl.Ing. Gerd Müller



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 54, Folge 5/2003

14. März 2003

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Pöttinger. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Fund-Service
Tel. 8072 - 3580



Helfen Sie Kindern in Not

Kinder sind unser wertvollstes Geschenk und unsere Zukunft. Leider können viele Kinder nicht so behütet und sorglos aufwachsen, wie es für ihre Entwicklung wichtig wäre. Manche dieser Kinder kommen zu uns. Wir helfen ihnen, die bedrückenden Erlebnisse zu verarbeiten und unbehelligt erwachsen zu werden.

PRO  **JUVENTUTE**
1947-2002 *55 Jahre*
Kinderdorfvereinigung

projuventute.at